AMTSBLATT des
AZV Abwasserzweckverbandes
Merseburg

Jahrgang 22 | 19. Juni 2025 | Nummer 03

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluss der Verbandsversammlung am 18.06.2025	2
Aufwandsentschädigungssatzung	3-4

Impressum: Amtsblatt für den Abwasserzweckverband Merseburg;
Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des AZV Merseburg, Dienstsitz Bahnhofstraße 29a, 06258 Schkopau; Telefon: 03461/54797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de ; Postanschrift: Postfach 1552, 06205 Merseburg
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des AZV Merseburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1.- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug möglich. Der Preis ist der gleiche je Amtsblatt.
Für die Gemeinden des AZV Merseburg wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt.
Verantwortlich, Bezug und Information: AZV Merseburg, Postfach 1552, 06205 Merseburg; Telefon: 0346154797010;
Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de, Internet: www.azv-merseburg.de

Beschluss-Nr.: 01/25

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige – kurz Aufwandsentschädigungssatzung. Diese tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in Verbindung mit dem Kommunalverfassungs-gesetz (KVG) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) für das Land Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg, nachfolgend AZV genannt, in der Sitzung am 18.06.2025 die folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung des AZV erhalten entsprechend
§10 KomEVO eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 90,00 Euro. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Ersatz von Auslagen nach §35 Abs. 2 Satz 2 ff. KVG der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 90,00 Euro, somit in Summe monatlich 180,00 Euro.

(3) Die Stellvertreter der Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten vertretungsweise oder per unmittelbarer Einladung für die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung und Tag. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Ersatz von Auslagen nach §35 Abs. 2 Satz 2 ff. KVG der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.

(4) Entsprechend §5 Abs. 2 der Verbandssatzung steht die Entschädigung im Zusammenhang mit der Entsendung. Die Entschädigung beginnt am Tag nach der Wahl des Vertreters und endet am Tag der Abwahl durch die jeweiligen Stadt- oder Gemeinderäte oder aus persönlichen Gründen. Die monatliche Pauschale ist bei Teilansprüchen nach §4 Abs. 4 KomEVO zu vermindern.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus ausgezahlt.

§ 2 Verdienstausfallentschädigung

(1) Die Vertreter der Mitglieder haben bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend Teil 3 KomEVO Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung. Den Vertretern der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstausfallentschädigung nicht gezahlt.

(2) Erstattungsfähig ist nur der beantragte und nachgewiesene Verdienstausfall. Die Höchstbeträge werden gemäß §13 und §14 KomEVO auf 32,00 Euro je angefangene

Stunde begrenzt. Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen sowie Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird nach
§14 KomEVO auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde gewährt.

§ 3 Verjährung

Die Ansprüche auf Verdienstausfallentschädigung sind nach Entstehung binnen einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Verbandsgeschäftsführer geltend zu machen. Die Ansprüche verjähren nach §195 BGB.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen geschlechtlichen Formen.

§ 5 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Körperschaften gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schkopau, den 18.06.2025

-Siegel-

Höritzsch
Verbandsgeschäftsführer